

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 16

Ausgabetag:

23. Jahrgang

09.12.2015

---

## Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln 2
2. 8. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 3
3. 11. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 5
4. 11. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996 7
5. 10. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 9
6. Zweite Satzung vom 04.12.15 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln vom 18.07.2012 11
7. Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015; hier: Beschluss des Rates hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl 12
8. Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue - Aktenzeichen: 33 - 16 00 6 hier: Schlussfeststellung der Bezirksregierung Düsseldorf 13

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei der Amtsstelle der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Hamminkeln nebst Entwurf des Haushaltsplanes und der Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hamminkeln für das Haushaltsjahr 2016 nebst Haushaltsplan und Anlagen sowie der Entwurf der Satzung für den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Hamminkeln werden ab dem 09.12.2015 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 223, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese Einwendungen sind beim Bürgermeister, Rathaus Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, zu erklären oder schriftlich einzureichen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hamminkeln in öffentlicher Sitzung.

Hamminkeln, den 03.12.2015

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Romanski -

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 8. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

I. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,89 €.

II. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,84 €.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 3. Dezember 2015

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 11. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebührensätze betragen
- |  |          |
|--|----------|
| a) Gebühr für ein 120 l Restabfallgefäß<br>(inklusive 48 kg Restabfall)    | 130,61 € |
| b) Gebühr für ein 240 l Restabfallgefäß<br>(inklusive 96 kg Restabfall)    | 159,41 € |
| c) Gebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß<br>(inklusive 444 kg Restabfall) | 368,21 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall                             | 0,60 €   |

Gebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 3. Dezember 2015

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 11. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hamminkeln vom 20. November 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 5 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) aus Kleinkläranlagen    | 25,37 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 13,72 € |

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 3. Dezember 2015

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### 10. Satzung vom 3. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 2. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die jährliche Gebühr beträgt je Ar (100 m<sup>2</sup>) für Grundstücksflächen im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Wasser- und Bodenverband	Flächenart(en)		
	versiegelt	Wald	übrige
a) Obere Issel	0,8390 €	0,0922 €	0,2305 €
b) Raesfelder Isselverband	0,8342 €	0,0917 €	0,2292 €
c) Mittlere Issel	0,7066 €	0,0776 €	0,1941 €
d) Untere Issel Nord	0,9957 €	0,1094 €	0,2736 €
e) Untere Issel Süd	0,8097 €	0,0890 €	0,2225 €
f) Mengerling-Rümping-Honselbach	1,1754 €	0,1292 €	0,3229 €

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 3. Dezember 2015

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Zweite Satzung vom 04.12.15 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln vom 18.07.2012

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 02.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln vom 18.07.2012 beschlossen:

#### Artikel I

1) In § 1 (Höhe der Gebühren) wird Ziffer 4) wie folgt geändert:

Ziffer 4) Für Arbeitslose, Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung (MdE, GdB) von 50 % und mehr, Hilfeempfänger nach dem SGB XII und deren hilfsbedürftigen Familienangehörige gelten die Eintrittsgelder für Schüler, Jugendliche unter 16 Jahren, Auszubildende und Studenten. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von 50 % und mehr, die eigenständig die Bäder nicht nutzen können, ist der Eintritt frei. Ein sprechender Nachweis ist dem Badepersonal gegenüber zu erbringen.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bäder der Stadt Hamminkeln vom 18.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 04.12..2015

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

- Romanski –

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015;

#### hier: Beschluss des Rates hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl

Gemäß § 40 Abs. 1 i.V.m. § 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 02. Dezember 2015 nach Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt und beschlossen,

- a) dass mangelnde Wählbarkeit des gewählten Bürgermeisters nicht vorliegt,
  - b) dass bei der Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters oder bei der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss hätten sein können,
  - c) dass die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters durch den Wahlausschuss vom 15. September 2015 gültig ist,
- und somit
- d) die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hamminkeln für gültig zu erklären ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Hamminkeln vom 02. Dezember 2015 wird hiermit gemäß § 65 i. V. m. § 75a Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592 mit Berichtigung GV. NRW. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. § 46b KWahlG kann gegen den Beschluss der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten / der Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden

Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 KWahlG, soweit der Beschluss oder die Feststellung nicht zugestellt ist.

Hamminkeln, den 03. Dezember 2015

Stadt Hamminkeln  
Der Wahlleiter

-Palberg-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Bezirksregierung  
Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 25.11.2015  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0221 / 475-9792

**Beschleunigte Zusammenlegung  
Lippeaue  
Aktenzeichen: 33 - 16 00 6**

### Schlussfeststellung

In der Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue, Kreis Wesel, Gemeinde Schermbeck, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Gründe:

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag  
gez.  
(Merten)